

Gefahrstoffe bei Abbrucharbeiten

Was ist beim Gebäuderückbau zu beachten?

Wo liegt das Problem?

Noch vor einigen Jahren wurden Gebäude so rückgebaut, wie man sie nach ihrer letzten Nutzung hinterlas-sen hatte. Die unterschiedlichen Baustoffe wurden nicht getrennt, mögliche Gefahrstoffe nicht separat ausgebaut. Das gesamte Abbruchmaterial gelangte als vermischter Abfall auf eine Deponie.

Heutzutage müssen Abbruchmaterialien getrennt ausgebaut und separat entsorgt werden. Dabei wird häufig auf vielen Abbruchbaustellen die Thematik des sicheren Ausbaus von Gefahrstoffen nicht ausreichend berücksichtigt. Bei unsachgemäßem Vorgehen werden die mit dem Abbruch beschäftigten Arbeitnehmer und die Umwelt durch die auftretenden Schadstoffbelastungen gefährdet.

Was ist zu tun?

Anstatt des früher praktizierten ungeordneten Abbruchs ist heute nur noch der qualifizierte Rückbau möglich. Das heißt, ein Rückbau ist wie jede andere Baumaßnahme vom Bauherrn in Zusammenarbeit mit einem Architekten zu planen und von qualifizierten Unternehmen auszuführen.

Im Rahmen der Planung sollte beim Abbruch älterer Immobilien vorab durch eine Schadstoffuntersuchung festgestellt werden, ob und welche Gefahrstoffe in den abzubrechenden Gebäudeteilen vorhanden sind, sofern dem Bauherrn keine Informationen zur Bau- oder Nutzungsgeschichte (vorhandene oder vermutete Gefahrstoffe) vorliegen.

Darüber hinaus sind für die anfallenden Abfälle die entsprechenden Entsorgungswege zu ermitteln und einzuhalten.

Welche Aufgaben kommen auf den Auftragnehmer zu?

Prüfung der Informationen zum Zweck der Gefährdungsbeurteilung: Der Auftragnehmer hat die ihm durch den Bauherrn zur Verfügung gestellten Informationen dahingehend zu prüfen, ob Gefahrstoffe bei Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen freigesetzt werden und zu einer Gesundheitsgefährdung der Beschäftigten führen können. Reichen ihm die zur Verfügung gestellten Informationen nicht aus, so hat der Auftragnehmer ebendies im Rahmen einer besonderen Leistung zu prüfen. Erfordert die Durchführung dieser Prüfung Kenntnisse, über die der Auftragnehmer nicht verfügt, hat er sich dabei externen Sachverstands zu bedienen. Dies gilt insbesondere dann, wenn für eine sachgerechte Prüfung eine technische Erkundung erforderlich wird.

Wer ist verantwortlich für den sachgemäßen Rückbau?

Der Bauherr tritt in Haftung, wenn er dem Auftragnehmer das Datum des Baubeginns oder das Baujahr des Objekts nicht oder nicht richtig übermittelt. Er haftet auch für die ordnungsgemäße Entsorgung des beim Abbruch entstehenden Abfalls, selbst wenn er mit den Arbeiten ein Unternehmen beauftragt hat. Der Auftragnehmer hat die Angaben des Bauherrn bei seiner Arbeitsplanung zu berücksichtigen. Der Rückbau hat bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen gemäß des vom Bauherrn erstellten Arbeits- und Sicherheitsplanes zu erfolgen. Insbesondere hat der Auftragnehmer als Arbeitgeber die Arbeitnehmer über die spezifischen Gefahren zu unterweisen und mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung auszustatten. Der ausschreibende Architekt hat den Bauherrn auf die besonderen Umstände und Schwierigkeiten bei einer Rückbaumaßnahme hinzuweisen. Die zu erbringenden Arbeitsleistungen sind in einem Leistungsverzeichnis darzulegen. Es sollten nur qualifizierte Unternehmen mit der Ausführung beauftragt werden, die Erfahrungen auf dem Gebiet der Schadstoffsanierung haben.

Auf welche schadstoffhaltigen Baustoffe sollte man besonders achten?



Für Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen wurden häufig Asbestzementplatten verwendet.



In **Flanschverbindungen** von Heizungen oder raumlufttech-nischen Anlagen finden sich asbesthaltige Dichtungen.



Sogenannte Flexplatten zählen zu den asbesthaltigen Bodenbelägen. Auch der hierfür verwendete Kleber ist nicht selten asbesthaltig.

Früher wurden oft Stein- oder Glaswolle als Wärmedämmstoffe oder als Trittschalldämpfung eingebaut. Sie enthalten künstliche Mineralfasern.



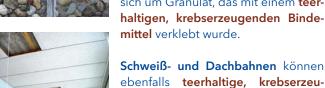
In Farben und Lacken sowie in Bodenschüttungen können sich Schwermetalle finden.



Fertigteile, wie Wände und Stüt- zen bei Plattenbauten, wurden oft mit Dichtmassen verfugt, die teilweise große Mengen PCB (Polychlorierte Biphenyle) enthielten.



Auch Deckenplatten wurden oft mit PCB-haltigen Anstrichen versehen.



Als Dämmstoff wurde vor allem Teerkork genutzt. Bei Teerkork handelt es sich um Granulat, das mit einem teerhaltigen, krebserzeugenden Binde-

gende Substanzen enthalten.



Taubenkot und auch Kadaver finden sich oft in Dachzwischenräumen und Speichern. Sie sind überwiegend mit Pilzen und Viren durchsetzt.

Welche Aufgaben hat der Bauherr einer Abbruchmaßnahme?

Informationsbeschaffung: Der Bauherr als derjenige, der Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen veranlasst, hat vor Beginn der Tätigkeiten den ausführenden Unternehmen alle ihm vorliegenden Informationen zur Bau- oder Nutzungsgeschichte über vorhandene oder vermutete Gefahrstoffe schriftlich oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Er hat sich zur Informationsbeschaffung in zumutbarem Aufwand der ihm zugänglichen Unterlagen zu bedienen.

Damit festgestellt werden kann, ob Asbest vorliegt, hat der Bauherr vor Beginn der Tätigkeiten an Objekten mit Baujahr zwischen 1993 und 1996 das Datum des Baubeginns des Objekts oder das Baujahr des Objekts (sofern das genaue Datum des Baubeginns nicht bekannt ist) an die ausführenden Unternehmen schriftlich oder elektronisch zu übermitteln. Bei Objekten mit Baujahr vor 1993 oder nach 1996 genügt die Angabe des Baujahrs.

Diese Bestimmungen gelten auch für private Bauherren.

Festlegung von Schutzmaßnahmen: Die ihm vorliegenden Informationen hat der Bauherr für die Auftragnehmer in einem Arbeits- und Sicherheitsplan (A+S-Plan) darzustellen, wenn mit Gefahrstoffen wie z.B. Schwermetallen, PCB-haltigen Fugenmassen oder teerhaltigen Dachbahnen zu rechnen ist. In solchen Fällen spricht man von Arbeiten in kontaminierten Bereichen. In einem A+S-Plan werden u.a. die für die Arbeiten erforderliche persönliche Schutzausrüstung festgelegt und Arbeitstechniken beschrieben. Dieser Plan sollte bereits Bestandteil der Ausschreibung sein.

arbeitsschutz-giessen@rpgi.hessen.de

Aufsichtsbezirke:

Landkreise Gießen, Marburg-Biedenkopf und Vogelsbergkreis

So erreichen Sie uns in Hadamar

Regierungspräsidium Gießen Abteilung II - Arbeitsschutz und Inneres Gymnasiumstraße 4, 65589 Hadamar Telefon: 0641 303-0 arbeitsschutz-hadamar@rpgi.hessen.de

Aufsichtsbezirke:

Lahn-Dill-Kreis und Landkreis Limburg-Weilburg

Weitere Informationen rund um das Regierungspräsidium Gießen finden Sie auf unserer Internetseite.



